

# BE\_ZIVILSTRAF SK 2023 314 vom 13. Februar 2025

BE Obergericht, 2025-02-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2023\\_314](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2023_314)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2023 314 du 13 février 2025

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2023 314 del 13 febbraio 2025

## Regeste

Raufhandel | Strafgesetz

## Erwägungen

### E. 1

Aufbau der Urteilsbegründung Zunächst wird auf die formellen Aspekte eingegangen (E. II. hiernach). Darauf- hin folgen Ausführungen zum Grundsachverhalt sowie zur rechtlichen Würdi- gung, Strafzumessung und Kostenregelung im Allgemeinen (E. III. hiernach). Daran anschliessend folgt die Prüfung der den Beschuldigten/Berufungsführern (nachstehend: Beschuldigte) individuell vorgeworfenen Tathandlungen inkl. rechtlicher Würdigung, Strafzumessung, Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. IV. bis IX. hiernach). Schliesslich folgt das Dispositiv (E. X. hiernach).

### E. 2

Begrifflichkeiten Wie die Vorinstanz – die zwischen der «Gruppe Steinbachstrasse» und der «Gruppe Campagna» unterschied – geht auch die Kammer von zwei Gruppen aus. Einerseits von der Gruppe der «Bandidos». Diese umfasst (Probe-) Mitglieder und Interessenten des Bandidos Motorcycle Club sowie Personen aus dem Umfeld dieses Motorradclubs, die am 11. Mai 2019 an der Steinbachstras- se 92b in Belp waren. Andererseits von der Gruppe der «Hells Angels und Broncos». Diese umfasst (Probe-)Mitglieder des Hells Angels Motorcycle Club resp. des Broncos Motorcycle Club wie auch Personen aus dem Umfeld dieser Motorradclubs, die sich am 11. Mai 2019 auf dem Parkplatz des Restaurants Campagna in Belp versammelt und von dort an die Steinbachstrasse 92b in Belp begeben haben. Soweit nachfolgend von «Gruppenmitgliedern» geschrie- ben wird, sind die Mitglieder einer dieser beiden Gruppen gemeint. Die Zuweisung der Beschuldigten zur Gruppe der «Bandidos» resp. der «Hells Angels und Broncos» erfolgt unabhängig davon, ob diese formal gesehen Mit- glieder des jeweiligen Motorradclubs waren oder nicht. B1. \_\_\_\_\_, B2. \_\_\_\_\_, B3. \_\_\_\_\_ und B4. \_\_\_\_\_ zählt die Kammer zur Gruppe der «Bandidos». B5. \_\_\_\_\_ und B6. \_\_\_\_\_ rechnet die Kammer zur Gruppe der «Hells Angels und Broncos». Nachstehend wird nicht (mehr) vom Bandidos Motorcycle Club, Hells Angels Motorcycle Club resp. Broncos Motorcycle Club geschrieben, sondern von «Bandidos», «Hells Angels» und «Broncos». Diese Schreibweise ist einzig der besseren Lesbarkeit wegen gewählt worden.

### E. 6

II. Formelles 3. Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 30. Juni 2022 (pag. 6889 ff.) sprach das Regionalgericht Bern- Mittelland (Kollegialgericht; nachfolgend: Vorinstanz) ■

A. \_\_\_\_\_ der versuchten eventualvorsätzlichen Tötung zum Nachteil von B6. \_\_\_\_\_

und des Raufhandels schuldig. Es verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren, unter Anrechnung der 505-tägigen Polizei- und Untersuchungshaft und Feststellung des vorzeitigen Strafantritts per 5. Oktober 2020. Die Zivilklagen von B5.\_\_\_\_\_ und B6.\_\_\_\_\_ hiess es insofern gut, als es A.\_\_\_\_\_ verpflichtete, jenen für die aus dem 11. Mai 2019 erlittenen Beeinträchtigungen dem Grundsatz nach Schadenersatz und Genugtuung zu leisten. Soweit weitergehend verwies es die Zivilklagen auf den Zivilweg. ■ B1.\_\_\_\_\_ von der Anschuldigung der versuchten vorsätzlichen Tötung, ev. (versuchten) schweren Körperverletzung, ev. einfachen Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand zum Nachteil von O.\_\_\_\_\_, frei. Es sprach ihn hingegen des Raufhandels schuldig und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten als Zusatzstrafe zum Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 20. Januar 2021, unter Anrechnung der 10-tägigen Polizei- und Untersuchungshaft. Die Zivilklage von O.\_\_\_\_\_ wies es ab. ■ C.\_\_\_\_\_ der versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil von O.\_\_\_\_\_ und des Raufhandels schuldig. Es verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 42 Monaten, unter Anrechnung der 49-tägigen Polizei- und Untersuchungshaft, und zu einer Landesverweisung von 8 Jahren. Im Zivilpunkt stellte es fest, dass zwischen C.\_\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_\_ eine aussergerichtliche Vereinbarung abgeschlossen wurde, woraufhin O.\_\_\_\_\_ seine Zivilklage zurückzog; es schrieb die Zivilklage als gegenstandslos ab. ■ D.\_\_\_\_\_ von der Anschuldigung des Raufhandels, ev. Gehilfenschaft dazu, frei. Das Widerrufsverfahren betreffend das Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland vom 6. März 2018 stellte es ein. ■ B2.\_\_\_\_\_ des Raufhandels schuldig. Es verurteilte ihn zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 10 Monaten, unter Festsetzung der Probezeit auf 2 Jahre und Anrechnung der 2-tägigen Polizeihaft. ■ B3.\_\_\_\_\_ des Raufhandels schuldig. Es verurteilte ihn zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 6 Monaten und 15 Tagen als Zusatzstrafe zum Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 23. Oktober 2020, wobei für eine Teilstrafe von 4 Monaten und 15 Tagen der Vollzug aufgeschoben wurde, unter Festsetzung der Probezeit auf 2 Jahre und Anrechnung der 1-tägigen Polizeihaft.

## **E. 6.1**

Beschuldigte

### **E. 6.1.1**

Allgemeines Die Vorsitzende orientierte die Parteien am 3. November 2023, sie beabsichtige, die Beschuldigten – abgesehen von der jeweils eigenen Einvernahme – vom persönlichen Erscheinen an der Berufungsverhandlung zu dispensieren und das letzte Wort im Sinne von Art. 347 Abs. 1 StPO im Anschluss an die eigene Einvernahme zu gewähren, so dass die Beschuldigten nur während der jeweils eigenen Einvernahme im Gerichtssaal anwesend seien. Sie forderte die Parteien auf, eine Stellungnahme einzureichen, sofern sie mit dem skizzierten Vorgehen nicht einverstanden seien (pag. 8901 ff.). Am 30. November 2023 präzisierte sie, eine (teilweise) Teilnahme an der Berufungsverhandlung – nebst der eigenen Einvernahme – sei evidentermassen zulässig (pag. 8992 ff.). Die Beschuldigten erklärten sich (explizit oder stillschweigend) mit dem skizzierten Vorgehen einverstanden. Mit Vorladung vom 29. Mai 2024 dispensierte die Vorsitzende die Beschuldigten vor und nach ihrer eigenen Einvernahme von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung, mit Abhaltung des letzten Wortes im Anschluss an die eigene Einvernahme (pag. 9214 ff.; ferner pag. 9512). Mit Vorladung vom 21. Januar 2025 verpflichtete sie die in der Schweiz wohnhaften Beschuldigten (B1.\_\_\_\_\_,

B3.\_\_\_\_\_, B4.\_\_\_\_\_, B5.\_\_\_\_\_ und B6.\_\_\_\_\_) zum persönlichen

### **E. 6.1.2**

B2.\_\_\_\_\_ Rechtsanwalt V2.\_\_\_\_\_ beantragte zu Beginn der Berufungsverhandlung, sein Mandant sei von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen an der Berufungsverhandlung zu dispensieren und diese sei in dessen Abwesenheit durchzuführen. Sein Mandant leide seit einigen Wochen an Atemwegsproblemen und sei daher nicht in der Lage gewesen, aus OJ.\_\_\_\_\_ (Land) anzureisen. Vorsorglich habe er eine allfällige Abwesenheit bereits im Dezember 2024 mit seinem Mandanten thematisiert. Dieser habe am 1. Januar 2025 ein Schriftstück unterzeichnet, wonach er an der Berufungserklärung festhalte, Kenntnis von der ab dem 27. Januar 2025 stattfindenden Berufungsverhandlung habe sowie um Dispensation von der persönlichen Teilnahme ersuche (pag. 9739 f.). Rechtsanwalt V2.\_\_\_\_\_ reichte das erwähnte Schriftstück vom 1. Januar 2025 und zwei in OJ.\_\_\_\_\_ (Landessprache) verfasste Arztzeugnisse vom 17. und 26. Januar 2025 zu den Akten (pag. 9807 ff.). Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs dispensierte die Kammer B2.\_\_\_\_\_ antragsgemäss von der persönlichen Teilnahme an der Berufungsverhandlung (pag. 9741).

### **E. 6.2**

Amtliche Verteidigungen Rechtsanwalt V1.\_\_\_\_\_ teilte am 29. November 2024 mit, sein Mandant werde an der Berufungsverhandlung bürointern durch Rechtsanwältin V11.\_\_\_\_\_ verteidigt. Das sei mit seinem Mandanten abgesprochen und dieser sei ausdrücklich mit diesem Vorgehen einverstanden. Soweit gerichtsseitig eine formelle Einsetzung von Rechtsanwältin V11.\_\_\_\_\_ als amtliche Verteidigerin für notwendig erachtet werde, bitte er um entsprechende Rückmeldung (pag. 9521 f.; ferner pag. 9526 ff.). Die Vorsitzende teilte am 4. Dezember 2024 mit, es werde zur Kenntnis genommen, dass B1.\_\_\_\_\_ an der Berufungsverhandlung durch Rechtsanwältin V11.\_\_\_\_\_ als Stellvertreterin von Rechtsanwalt V1.\_\_\_\_\_ verteidigt werde. Gerichtsseitig werde davon ausgegangen, dass Letzterer der amtliche Verteidiger von B1.\_\_\_\_\_ bleibe (pag. 9531). Rechtsanwalt V2.\_\_\_\_\_ ersuchte am 20. Januar 2025 um Zustimmung für eine bürointerne Substitution an der Berufungsverhandlung ab dem 29. Januar 2025 durch Rechtsanwältin V21.\_\_\_\_\_ resp. MLaw V22.\_\_\_\_\_ (pag. 9674). Die Vorsitzende hielt am 21. Januar 2025 fest, gerichtsseitig werde davon ausgegangen, dass der Substitutionsantrag nach Rücksprache und mit dem Einverständnis von B2.\_\_\_\_\_ erfolgt sei sowie Rechtsanwalt V2.\_\_\_\_\_ den Parteivortrag am 28. Januar 2025 selbst abhalte. Insofern

### **E. 7**

■ E.\_\_\_\_\_ des Raufhandels schuldig. Es verurteilte ihn zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 10 Monaten, unter Festsetzung der Probezeit auf 3 Jahre und Anrechnung der 2-tägigen Polizeihaft. ■ F.\_\_\_\_\_ von der Anschuldigung des Raufhandels, ev. Gehilfenschaft dazu, frei. ■ B4.\_\_\_\_\_ des Raufhandels schuldig. Es verurteilte ihn zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 12 Monaten, unter Festsetzung der Probezeit auf 4 Jahre und Anrechnung der 1-tägigen Polizeihaft. ■ G.\_\_\_\_\_ des Raufhandels schuldig. Es verurteilte ihn zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 10 Monaten, unter Festsetzung der Probezeit auf 3 Jahre und Anrechnung der 1-tägigen Polizeihaft. Das Widerrufsverfahren betreffend das Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 24. Januar 2018 stellte es ein. ■ H.\_\_\_\_\_ von

der Anschuldigung des Raufhandels, ev. Gehilfenschaft dazu, frei. ■ I. \_\_\_\_\_ des Raufhandels schuldig. Es verurteilte ihn zu einer beding- ten Freiheitsstrafe von 12 Monaten, unter Festsetzung der Probezeit auf 4 Jahre und Anrechnung der 1-tägigen Polizeihaft. Es widerrief den mit Ur- teil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 3. Au- gust 2016 für eine Geldstrafe von 28 Tagessätzen zu CHF 100.00, aus- machend CHF 2'800.00, gewährten bedingten Vollzug. Den mit Urteil des Bezirksstrafgerichts Sense vom 13. September 2016 für eine Teilfreiheits- strafe von 10 Monaten gewährten bedingten Vollzug widerrief es nicht, verwarnte I. \_\_\_\_\_ jedoch. ■ J. \_\_\_\_\_ des Raufhandels und der versuchten Begünstigung schuldig. Es verurteilte ihn zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 10 Monaten und 20 Tagen, unter Festsetzung der Probezeit auf 3 Jahre und Anrechnung der 1-tägigen Polizeihaft. ■ K. \_\_\_\_\_ des Raufhandels schuldig. Es verurteilte ihn zu einer beding- ten Freiheitsstrafe von 10 Monaten, unter Festsetzung der Probezeit auf 3 Jahre und Anrechnung der 2-tägigen Polizeihaft. ■ L. \_\_\_\_\_ sel. des Raufhandels schuldig. Es verurteilte ihn zu einer be- dingten Freiheitsstrafe von 10 Monaten, unter Festsetzung der Probezeit auf 2 Jahre und Anrechnung der 2-tägigen Polizeihaft. ■ M. \_\_\_\_\_ von der Anschuldigung des Raufhandels, ev. Gehilfenschaft dazu, frei. ■ B5. \_\_\_\_\_ des Raufhandels schuldig. Es verurteilte ihn zu einer be- dingten Freiheitsstrafe von 11 Monaten und 15 Tagen, unter Festsetzung der Probezeit auf 3 Jahre. ■ N. \_\_\_\_\_ des Raufhandels und der versuchten Begünstigung schuldig. Es verurteilte ihn zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 10 Monaten, unter

#### **E. 7.1**

B1. \_\_\_\_\_ Rechtsanwältin V11. \_\_\_\_\_ stellte und begründete an der Berufungsverhand- lung namens ihres Mandanten folgende Anträge (pag. 9832 f.; Hervorhebungen im Original): I.

#### **E. 8**

Festsetzung der Probezeit auf 3 Jahre und Anrechnung der 1-tägigen Po- lizeihaft. ■ O. \_\_\_\_\_ des Raufhandels schuldig. Es verurteilte ihn zu einer beding- ten Freiheitsstrafe von 9 Monaten, unter Festsetzung der Probezeit auf 2 Jahre und Anrechnung der 1-tägigen Polizeihaft. ■ B6. \_\_\_\_\_ des Raufhandels schuldig. Es verurteilte ihn zu einer be- dingten Freiheitsstrafe von 7 Monaten und 15 Tagen, unter Festsetzung der Probezeit auf 3 Jahre und Anrechnung der 1-tägigen Polizeihaft. ■ P. \_\_\_\_\_ von der Anschuldigung des Raufhandels, ev. Gehilfenschaft dazu, frei. ■ Q. \_\_\_\_\_ des Raufhandels schuldig. Es verurteilte ihn zu einer beding- ten Freiheitsstrafe von 12 Monaten, unter Festsetzung der Probezeit auf 3 Jahre. Es widerrief den mit Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau vom 17. August 2017 für eine Geldstrafe von 7 Tagessätzen zu CHF 90.00, ausmachend CHF 630.00, gewährten be- dingten Vollzug. Die Vorinstanz verurteilte die schuldig Gesprochenen zur Bezahlung der an- teilmässigen Verfahrenskosten; für die Beurteilung der Zivilklagen und die ein- gestellten Widerrufsverfahren schied sie keine Kosten aus. Überdies bestimmte sie die amtlichen Entschädigungen und (sofern geltend gemacht) die vollen Ho- norare der amtlichen Verteidigungen, auch befand sie über die Nach- und Rück- zahlungspflichten der schuldig Gesprochenen. Schliesslich traf die Vorinstanz die weiteren Verfügungen, namentlich betreffend die beschlagnahmten Gegenstände sowie die Löschung der erstellten DNA- Profile und der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten der Be- schuldigten. 4. Berufung 4.1 Berufungsanmeldungen Gegen das erstinstanzliche Urteil

meldeten folgende Beschuldigte zwischen dem 30. Juni 2022 und dem 11. Juli 2022 fristgerecht Berufung an: A. \_\_\_\_\_ (pag. 7250), B1. \_\_\_\_\_ (pag. 7258), C. \_\_\_\_\_ (pag. 7244), B2. \_\_\_\_\_ (pag. 7247), B3. \_\_\_\_\_ (pag. 7223), E. \_\_\_\_\_ (pag. 7232), B4. \_\_\_\_\_ (pag. 7241), G. \_\_\_\_\_ (pag. 7253), J. \_\_\_\_\_ (pag. 7220), K. \_\_\_\_\_ (pag. 7264), L. \_\_\_\_\_ sel. (pag. 7255), B5. \_\_\_\_\_ (pag. 7235 f.), O. \_\_\_\_\_ (pag. 7262), B6. \_\_\_\_\_ (pag. 7229), P. \_\_\_\_\_ (pag. 7226). 4.2 Berufungserklärungen und Anschlussberufungen sowie Rückzüge, Gegenstandslosigkeit, Einstellung und Verfahrensabtrennung Mit Verfügung vom 12. Juli 2023 (pag. 8696 ff.) stellte die Vorinstanz den Parteien die schriftliche Urteilsbegründung zu. Daraufhin gingen beim Obergericht vierzehn Berufungserklärungen ein und erliess die Kammer mehrere Beschlüsse:

## **E. 9**

■ A. \_\_\_\_\_, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt VA. \_\_\_\_\_, erklärte am 10. August 2023 Berufung betreffend die Schuldsprüche wegen versuchter eventualvorsätzlicher Tötung zum Nachteil von B6. \_\_\_\_\_ und Raufhandels sowie die entsprechenden Sanktions-, Kosten- und Entschädigungsfolgen wie auch den Zivilpunkt und die weiteren Verfügungen betreffend die beschlagnahmten Gegenstände gemäss Bst. A Ziff. IV.2 und IV.3 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs (pag. 8805 ff.). Am 1. November 2024 zog er die Berufung zurück (pag. 9450). Mit Beschluss vom 8. November 2024 schrieb die Kammer das Strafverfahren gegen A. \_\_\_\_\_ (SK 23 313) als durch Rückzug der Berufung erledigt ab (pag. 9465 ff.). ■ B1. \_\_\_\_\_, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt V1. \_\_\_\_\_, erklärte am 2. August 2023 Berufung betreffend den Schuldspruch wegen Raufhandels und die entsprechenden Sanktions-, Kosten- und Entschädigungsfolgen (pag. 8763 ff.). Am 29. November 2024 zog er die Berufung betreffend den Schuldspruch zurück resp. beschränkte diese auf die Strafzumessung und den Kostenpunkt (pag. 9521 ff.). ■ C. \_\_\_\_\_, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt VC. \_\_\_\_\_, erklärte am 3. August 2023 Berufung betreffend den Schuldspruch wegen versuchter schwerer Körperverletzung und die entsprechenden Sanktions- und Entschädigungsfolgen sowie die Landesverweisung (pag. 8778 ff.). Auf Antrag von Rechtsanwalt VC. \_\_\_\_\_, trennte die Kammer an der Berufungsverhandlung das Strafverfahren gegen C. \_\_\_\_\_ (SK 23 315) von den Strafverfahren SK 23 314 ff. ab. C. \_\_\_\_\_ war aufgrund eines stationären Aufenthalts in einer psychiatrischen Klinik an der Teilnahme an der Berufungsverhandlung verhindert und Rechtsanwalt VC. \_\_\_\_\_ lehnte die Möglichkeit einer Dispensation seines Mandanten von der persönlichen Teilnahme an der Berufungsverhandlung auf Anfrage der Vorsitzenden hin ab (pag. 9741, pag. 9806). ■ B2. \_\_\_\_\_, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt V2. \_\_\_\_\_, erklärte am 31. Juli 2023 Berufung betreffend den Schuldspruch wegen Raufhandels und die entsprechenden Sanktions-, Kosten- und Entschädigungsfolgen (pag. 8761 f.). ■ B3. \_\_\_\_\_, amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin V3. \_\_\_\_\_, erklärte am 3. August 2023 Berufung betreffend den Schuldspruch wegen Raufhandels und die entsprechenden Sanktions-, Kosten- und Entschädigungsfolgen (pag. 8782 f.). ■ E. \_\_\_\_\_, amtlich verteidigt durch Fürsprecher VE. \_\_\_\_\_, erklärte am 25. Juli 2023 vollumfänglich Berufung (pag. 8719). An der Berufungsverhandlung schrieb die Kammer das Strafverfahren gegen E. \_\_\_\_\_ (SK 23 318) als durch Rückzug der Berufung infolge Rückzugsfiktion nach Art. 407 Abs. 1 lit. c der Schweizerischen Strafpro-

## **E. 10**

zessordnung (StPO; SR 312.0) ab, weil eine rechtsgültige Zustellung der Vorladung zur Berufungsverhandlung nicht möglich war (pag. 9773). ■ B4.\_\_\_\_\_, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt V4.\_\_\_\_\_, erklärte am 4. August 2023 Berufung betreffend den Schuldspruch wegen Raufhandels und die entsprechenden Sanktions-, Kosten- und Entschädigungsfolgen (pag. 8795 f.). ■ G.\_\_\_\_\_, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt VG.\_\_\_\_\_, erklärte am 2. August 2023 Berufung betreffend den Schuldspruch wegen Raufhandels und die entsprechenden Sanktions-, Kosten- und Entschädigungsfolgen sowie die weitere Verfügung betreffend die beschlagnahmten Gegenstände (pag. 8767 f.). Am 5. Dezember 2024 zog er die Berufung zurück (pag. 9545). Mit Beschluss vom 11. Dezember 2024 schrieb die Kammer das Strafverfahren gegen G.\_\_\_\_\_ (SK 23 320) als durch Rückzug der Berufung erledigt ab (pag. 9563 ff.). ■ J.\_\_\_\_\_, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt VJ.\_\_\_\_\_, zog die angemeldete Berufung am 26. Juli 2023 zurück (pag. 8725 f.). Mit Beschluss vom 17. November 2023 schrieb die Kammer das Strafverfahren gegen J.\_\_\_\_\_ (SK 23 321) als durch Rückzug der Berufung erledigt ab (pag. 8980 ff.). ■ K.\_\_\_\_\_, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt VK.\_\_\_\_\_, erklärte am 4. August 2023 Berufung betreffend den Schuldspruch wegen Raufhandels und die entsprechenden Sanktions-, Kosten- und Entschädigungsfolgen (pag. 8785 ff.). Mit Beschluss vom 12. August 2024 schrieb die Kammer das Strafverfahren gegen K.\_\_\_\_\_ (SK 23 322) als durch Rückzug der Berufung infolge Rückzugsfiktion nach Art. 407 Abs. 1 lit. c StPO ab, weil eine rechtsgültige Zustellung der Vorladung zur Berufungsverhandlung nicht möglich war (pag. 9325 ff.). ■ L.\_\_\_\_\_ sel., amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt VL.\_\_\_\_\_, erklärte am 7. August 2023 Berufung betreffend den Schuldspruch wegen Raufhandels und die entsprechenden Sanktions-, Kosten- und Entschädigungsfolgen (pag. 8800 f.). Mit Beschluss vom 4. September 2024 stellte die Kammer das Strafverfahren gegen L.\_\_\_\_\_ sel. (SK 23 323) wegen dessen Versterbens ein (pag. 9384 ff.). ■ B5.\_\_\_\_\_, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt V5.\_\_\_\_\_, erklärte am 28. Juli 2023 Berufung betreffend den Schuldspruch wegen Raufhandels und die entsprechenden Sanktions-, Kosten- und Entschädigungsfolgen (pag. 8756 ff.). ■ O.\_\_\_\_\_, amtlich verteidigt durch Fürsprecher VO.\_\_\_\_\_, erklärte am 10. August 2023 Berufung betreffend den Schuldspruch wegen Rauf-

## **E. 11**

handels und die entsprechenden Sanktions-, Kosten- und Entschädigungsfolgen wie auch den Zivilpunkt im Urteil gegen B1.\_\_\_\_\_ (pag. 8811 f.). Am 6. November 2024 zog er die Berufung zurück (pag. 9459). Mit Beschluss vom 8. November 2024 schrieb die Kammer das Strafverfahren gegen O.\_\_\_\_\_ (SK 23 325) als durch Rückzug der Berufung erledigt ab (pag. 9465 ff.). ■ B6.\_\_\_\_\_, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. V6.\_\_\_\_\_, erklärte am 20. Juli 2023 Berufung betreffend den Schuldspruch wegen Raufhandels und die entsprechenden Sanktions-, Kosten- und Entschädigungsfolgen (pag. 8715 ff.). ■ P.\_\_\_\_\_, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt VP.\_\_\_\_\_, zog die angemeldete Berufung am 24. August 2023 zurück (pag. 8843). Mit Beschluss vom 17. November 2023 schrieb die Kammer das Strafverfahren gegen P.\_\_\_\_\_ (SK 23 327) als durch Rückzug der Berufung erledigt ab (pag. 8980 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft erklärte am 6. September 2023 Anschlussberufung betreffend A.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_, jeweils beschränkt auf den Sanktionspunkt (pag. 8850 ff.). Die Anschlussberufung betreffend A.\_\_\_\_\_ wurde zufolge dessen Berufungsrückzugs hinfällig (pag. 9465 ff.). Die Anschlussberufung betreffend

C.\_\_\_\_\_ ist infolge Verfahrensabtrennung nicht Gegenstand des vorliegenden Urteils. 5. Oberinstanzliches Beweisergänzungsverfahren Von Amtes wegen wurden über die Beschuldigten folgende Dokumente eingeholt: ■ B1.\_\_\_\_\_: Strafregisterauszug Schweiz vom

### **E. 13**

Erscheinen an der Urteilsöffnung (pag. 9675 ff.; ferner pag. 9821). Die von den Verteidigungen an der Berufungsverhandlung gestellten Anträge um Dispensation ihrer Mandanten von der persönlichen Teilnahme an der Urteilsöffnung lehnte die Kammer begründet ab (pag. 9742). Für die konkreten An-/Abwesenheiten von B1.\_\_\_\_\_, B3.\_\_\_\_\_, B4.\_\_\_\_\_, B5.\_\_\_\_\_ und B6.\_\_\_\_\_ an der Berufungsverhandlung wird auf das Protokoll verwiesen (siehe pag. 9734 ff.).

### **E. 14**

werde die Zustimmung zur Substitution erteilt (pag. 9675 ff.). MLaw V22.\_\_\_\_\_ reichte am 29. Januar 2025 eine Substitutionsvollmacht zu den Akten (pag. 9816). Rechtsanwältin V11.\_\_\_\_\_ ersuchte am 21. Januar 2025 in Kenntnis des Verzichts auf das Fragerecht für die Einvernahmen der anderen Beschuldigten um Dispensation von der persönlichen Teilnahme an der Berufungsverhandlung (pag. 9681). Die Vorsitzende hiess den Dispensationsantrag am 22. Januar 2025 antragsgemäss gut (pag. 9688 ff.). Zu Beginn der Berufungsverhandlung ersuchten Rechtsanwältin V3.\_\_\_\_\_ und Rechtsanwalt V5.\_\_\_\_\_ um Dispensation von der persönlichen Teilnahme an den Einvernahmen der Beschuldigten, abgesehen von der Einvernahme des eigenen Mandanten (pag. 9740). Die Kammer hiess die Dispensationsanträge antragsgemäss gut (pag. 9742, pag. 9772). Für die konkreten An-/Abwesenheiten der Verteidigungen an der Berufungsverhandlung wird auf das Protokoll verwiesen (siehe pag. 9734 ff.). 7. Anträge der Parteien

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.